

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 12. APRIL 1950

NUMMER 30

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 3. 1950, Annahme von Anwärtern des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in den Fachrichtungen „Kataster“ und „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“. S. 317. — RdErl. 30. 3. 1950, Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gaststätten- und Schankwirtschaftsgewerbe gemäß § 19 Absatz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930. S. 317.

V/1: RdErl. 3. 4. 1950, Fristverlängerung der Rentenanträge. S. 317.

B. Finanzministerium.

RdErl. 30. 3. 1950, Grundbuchberichtigung hinsichtlich des ehem. preuß. Grundvermögens. S. 318.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 20. 2. 1950, Strafvorschriften des Preußischen Wassergesetzes. S. 319. — RdErl. 13. 3. 1950, Einleitung, Entnahme und Anstau von Wasser; hier: Kontrollkartei. S. 319.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 20. 3. 1950, Motorroller. S. 322.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 323.

I.B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen: RdErl. 31. 3. 1950, Förderung von Kleingärten; hier: Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und Ausübung der Aufsicht. S. 324.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Annahme von Anwärtern des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in den Fachrichtungen „Kataster“ und „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“

RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1950 —
I — 128 — 28 Nr. 70/50

Nach meinem RdErl. vom 12. Januar 1950 — I — 128 — 28 Nr. 70/50 (MBI. NW. S. 38) können die Stadt- und Landkreisverwaltungen Vermessungsinspektor-Anwärter für die Fachrichtungen „Kataster“ und „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“ annehmen. Vor ihrer Einberufung haben sich die Bewerber zu entscheiden, ob sie für die Fachrichtung „Kataster“ oder „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“ eingestellt werden wollen. In der von dem Bewerber gewünschten Fachrichtung ist die Ausbildung durchzuführen.

—MBI. NW. 1950 S. 317.

Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gaststätten- und Schankwirtschaftsgewerbe gemäß § 19 Absatz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1950 — I 108 Nr. 2644/49

In meinem Runderlaß vom 1. Februar 1950 — I 108 Nr. 2644/49 — (MBI. NW. S. 117) sind die Worte: „oder zum Kleinhandel mit Branntwein“ zu streichen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

—MBI. NW. 1950 S. 317.

V/1

Fristverlängerung der Rentenanträge

RdErl. d. Innenministers Nr. 13/50 v. 3. 4. 1950 —
Abt. V/1 — 600 — f — 11

Nach § 9 des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Nazi-Unterdrückung vom 5. März 1947 ist die Frist zur Erhebung

des Anspruchs auf Feststellung der in genanntem Gesetz vorgesehenen Leistungen mit dem 12. Januar 1950 abgelaufen. Gem. § 1547, Ziff. 2 der RVO kann der Anspruch nach Ablauf dieser Frist noch geltend gemacht werden, wenn der Anspruchsberechtigte an der Anspruchserhebung bzw. Anspruchsanmeldung durch Verhältnisse verhindert war, die außerhalb seines Willens liegen. In diesem Fall ist der Anspruch binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses anzumelden.

Bei Heimkehrern, Emigranten, Rückevakuierten, durch besondere Umstände oder Krankheit Verhinderten läuft die Anmeldefrist demnach drei Monate nach Wegfall des Hindernisses ab. Ebenso können neu anerkannte Verfolgte binnen drei Monaten nach der Anerkennung ihre Rentenansprüche geltend machen.

Zur Wahrung der Interessen der Anspruchsberechtigten bitte ich die Ämter für Wiedergutmachung, die o. g. Bestimmungen bei der Entgegennahme der Anträge auf Festsetzung der Leistungen nach dem Gesetz vom 5. März 1947 zu beachten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

—MBI. NW. 1950 S. 317.

B. Finanzministerium

Grundbuchberichtigung hinsichtlich des ehem. preuß. Grundvermögens

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 3. 1950 —
VS 1005 — 2278 — III B

Nach Artikel 135 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 ist das Grundvermögen des ehem. Staates Preußen auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen, soweit es in dessen Gebiet belegen ist.

Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches ist, sofern er nicht von der obersten Landesbehörde selbst oder einer im Einzelfalle besonders beauftragten Dienststelle gestellt wird, von den nachgenannten Landesbehörden zu stellen, denen die Verwaltung der Grundstücke obliegt:

1. Landesforstmeister und Regierungsforstämter
2. Landeskulturämter
3. Leiter der Gestüte Wickrath und Warendorf und der Landesanstalt für Fischerei in Albaun

4. Universität Bonn und Münster, Techn. Hochschule in Aachen
5. Schulkollegien in Düsseldorf und Münster
6. Landeskonservator in Bonn
7. Landeseichdirektionen in Düsseldorf und Dormund
8. Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Der Antrag an das Grundbuchamt ist dahin zu fassen, daß Umschreibung auf das Land „Nordrhein-Westfalen“ verlangt wird, weil das Grundstück auf Grund des Artikels 135 (3) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen geworden ist.

Die Anträge sind gemäß § 29 (3) Grundbuchordnung zu unterschreiben und mit Dienstsiegel zu versehen.

— MBl. NW. 1950 S. 318.

C. Wirtschaftsministerium

Strafvorschriften des Preußischen Wassergesetzes

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 20. 2. 1950 —
II/B 3 a 2 Wa. IX

Entgegen der bisherigen Praxis wird von den Strafvorschriften des geltenden Wasserrechts in größerem Umfange Gebrauch gemacht werden müssen. Diese Strafvorschriften haben ihren Grund in der außerordentlichen Bedeutung geordneter Wasserverhältnisse für die Allgemeinheit. Wer die wasserrechtliche Ordnung durchbricht, schädigt die Allgemeinheit. Die Gefahr muß hierbei nicht so sehr in der einzelnen Zuwiderhandlung als solcher liegen, sie ist vielmehr darin zu erblicken, daß mit der zu Gebote stehenden Strafgewalt vielfach nicht eingeschritten wird. Hierdurch wird — ebenso wie durch die gegebene Schwäche der staatlichen Polizeigewalt — zu einer Mißachtung der wasserwirtschaftlichen Strafvorschriften geradezu angereizt. Die gegenwärtige Situation der Wasserwirtschaft ist besorgniserregend. Sie befindet sich in einem kritischen Zustand, gekennzeichnet durch direkte und indirekte Kriegsschäden, sowie durch tiefgreifende Veränderungen des Wasserkreislaufs, beides mit der besonderen Folge vermehrter Hochwasser- und Abwassergefahren. Diesem Zustand muß unter allen Umständen auch dadurch gesteuert werden, daß von den Strafmöglichkeiten des geltenden Wasserrechts, insbesondere von den §§ 374 bis 376 des Preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 nachdrücklich Gebrauch gemacht wird.

Ich ersuche Sie deshalb, zumindest in all den Fällen einer Zuwiderhandlung gegen wasserrechtliche Strafvorschriften, in denen polizeiliche Maßnahmen nicht zum Ziele führen, unter Bezugnahme auf diesen Erlaß Strafanzeige zu erstatten. Hierbei ist durch eingehende Unterrichtung der Staatsanwaltschaft der verbreiteten Neigung entgegenzuwirken, wasserrechtliche Delikte zu bagatellisieren.

— MBl. NW. 1950 S. 319.

Einleitung, Entnahme und Anstau von Wasser; hier: Kontrollkartei

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 13. 3. 1950 —
IV/3 — a 2 — a 6 Az. 4200/2

Übersicht und Überwachung von Wasserrechten und wasserpolizeilichen Befugnissen sind vielfach der Wasserpolizei völlig entglitten. Es bestehen in vielen Fällen keine in der Praxis brauchbare Unterlagen darüber, ob verliehene, sichergestellte oder aufrechterhaltene Rechte erloschen sind oder aus den in §§ 84, 85 WG genannten Gründen zurückgenommen werden können und ob bei wasserpolizeilichen Befugnissen die Voraussetzungen ihrer Erteilung noch vorliegen und etwaige Auflagen tatsächlich erfüllt werden.

Aus diesen Gründen wird im Hinblick auf die übertragende Bedeutung von Einleitung, Entnahme und Anstau von Wasser folgendes angeordnet:

I. Kontrollkartei.

1) Zur besseren Kontrolle der Ausübung verliehener, sichergestellter und aufrechterhaltener Rechte für Einleitung, Entnahme und Anstau von Wasser sowie der

gemäß § 23 WG erteilten Einleitungsbefugnisse sind Kontrollkarteien anzulegen. Für jedes Recht und für jede freigegebene Einleitung ist nach anliegendem Muster eine besondere Karteikarte vorzusehen. Hierbei sollen durch Karten verschiedener Farben einheitlich wie folgt kenntlich gemacht werden:

Wasserentnahmen aus Wasserläufen	Formblatt A grün
Wassereinleitungen in Wasserläufe	Formblatt B gelb
Wasserentnahmen aus Grundwasser	Formblatt C blau
Wassereinleitungen in Grundwasser	Formblatt D rot
Stauanlagen	Formblatt E weiß.

Da die Ausfertigung der Formblätter A—D erhebliche Arbeit verursachen wird, empfehle ich, das Formblatt E erst dann in Angriff zu nehmen, wenn genügend Personal zur Verfügung steht.

2) Die einzelnen Formblätter der Kartei erhalten laufende kreisweise geordnete Karteinummern. Um die Übersicht zu erleichtern, ist ein einfaches Verzeichnis in Buchform anzulegen, das z. B. für Formblatt A etwa wie folgt aussehen könnte:

A) Wasserentnahmen:

Lfd. Nr.	Kreis	Name des Berechtigten	Bemerkung
1.			
2. ff.			

3) Wenn dem gleichen Berechtigten außer einem Recht gleichzeitig noch andere Rechte oder Einleitungsbefugnisse zustehen, so sind mehrere getrennte Karteikarten anzulegen; im Kopf jeder Karte ist dann ein Hinweis auf die korrespondierende Karte aufzunehmen.

4) Die Karteikarte für die verliehenen, sichergestellten und aufrechterhaltenen Rechte stellt der Regierungspräsident auf, während die gemäß § 23 WG erteilten Befugnisse von der zuständigen Wasserpolizeibehörde zu erfassen sind. Es wird dem Regierungspräsidenten anheimgestellt, darüber hinaus die nachgeordneten Wasserpolizeibehörden mit der Durchführung von Vorarbeiten zu beauftragen, die Wasserwirtschaftsämter einzuschalten, sowie die Ruhrschiffahrtsverwaltung — Lippebauverwaltung — und die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen zu beteiligen.

5) Jede Karteikarte ist dreifach auszufertigen. Die erste Ausfertigung verbleibt bei der ausstellenden Behörde. Die zweite Ausfertigung erhält:

- a) wenn der Reg.-Präsident ausstellt und nicht Wasserpolizeibehörde ist, die Wasserpolizeibehörde,
- b) wenn der Reg.-Präsident nicht ausstellt, der Regierungspräsident.

Die dritte Ausfertigung erhält das zuständige Wasserwirtschaftsamt. Die Nummer der Ausfertigung ist auf der Karteikarte besonders zu vermerken. Änderungen auf der 1. Ausfertigung sind den Stellen, bei denen sich die 2. und 3. Ausfertigung befindet, mindestens einmal jährlich gesammelt zum Nachtrag mitzuteilen.

6) Karteikarten werden von hier geliefert und sind über den Reg.-Präsidenten anzufordern.

II. Kontrolle.

1)

- a) Jeder Stadt- und Landkreis ist innerhalb von 3 Jahren mindestens einmal von oder im Auftrage der Bezirksregierung zu bereisen, um festzustellen, ob Rechte und Befugnisse im Rahmen der Verleihung bzw. der wasserpolizeilichen Freigabe ausgeübt werden und wie sich die Ausübung des Rechts oder der Befugnis wasserwirtschaftlich auswirkt, ob eine Zurücknahme der Verleihung (§§ 84, 85 WG) oder ein Widerruf (§ 23 WG) angezeigt ist, ob die zuständige Wasserpolizeibehörde ihrer Aufsichtspflicht zufriedenstellend nachgekommen ist. Diese Bereisung soll unter Beteiligung der zuständigen Wasserpolizeibehörde erfolgen, wobei erwartet wird, daß sich der fachliche Kontakt mit diesen Behörden vertieft.

- b) Wird insbesondere festgestellt, daß auferlegte Bedingungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden und daß deshalb Grund zu entschädigungsloser Zurücknahme einer Verleihung oder zum Widerruf einer Befugnis gegeben ist, so sind die erforderlichen Schritte unverzüglich einzuleiten. Vorher ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob mit verschärften Auflagen auszukommen ist.
- c) Bei der Kontrolle ist besonders darauf hinzuwirken, daß „wildes“ d. h. ohne jede vorgeschriebene behördliche Genehmigung erfolgendes Einleiten, Entnehmen und Anstauen von Wasser erfaßt wird. Die Zuwiderhandelnden sind — bevor weitere Schritte unternommen werden — gem. Erlaß Wi.Mi. II D/3 v. 29. September 1948 (MBl. NW. S. 549) aufzufordern, eine Anzeige nach § 23 WG bzw. einen Verleihungsantrag unverzüglich nachzuholen und die Zuwiderhandlung sofort einzustellen.
- d) Über den Verlauf und das Ergebnis der Kontrollbereisung ist mir bis zum 1. Februar des folgenden Jahres ein zusammenfassender Jahresbericht vorzulegen. Hierbei sind u. a. die dem vorhergehenden Bericht zugrundeliegenden Verhältnisse vergleichsweise heranzuziehen und die wesentlichen Maßnahmen darzulegen, welche durchgeführt oder geplant sind. Auf gesammelte Erfahrungen und besondere Schwierigkeiten sowie auf den Stand der karteimäßigen Erfassung ist besonders einzugehen. Dasselbe gilt für die gegen wildes Wasserbenutzen (vergl. unter c) getroffenen Maßnahmen und ihre Erfolge.

2)

- a) Bei den durch Fristablauf endenden Rechten oder wasserpolizeilichen Befugnissen ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Zeitpunkt des Fristablaufes durch die zuständige Wasserpolizeibehörde an Ort und Stelle festzustellen, ob die Ausübung eingestellt ist. Über das Ergebnis der Feststellung ist in die Karteikarte ein Vermerk aufzunehmen.
- b) Die Durchführung dieser Einstellungskontrolle durch die Wasserpolizeibehörde ist — soweit nachgeordnete Behörden in Frage kommen — bei Gelegenheit der Kontrollbereisung zu überprüfen.

III. Zukünftige Bearbeitung von Verleihungen und Unbedenklichkeitserklärungen.

A. Verleihung.

- 1) Es ist von der Verleihungsbehörde zu fordern, daß
- a) nur befristete Rechte verliehen werden. Unbefristeten Verleihungen steht der Gesichtspunkt entgegen, daß die gesamte Wasserwirtschaft sich in einer Periode struktureller Veränderungen befindet, deren Auswirkungen auf die Allgemeinheit noch nicht abzusehen sind. Dieser kritischen und außergewöhnlichen Situation im Verleihungsverfahren dadurch Rechnung zu tragen, daß auf die Dauer abgestellte Entscheidungen vermieden werden, gebietet die Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl. Aus den gleichen Erwägungen wird bei der Fristbemessung Zurückhaltung am Platze sein. Es ist zwar notwendig, dem Unternehmen eine nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich gesicherte wasserwirtschaftliche Grundlage mit der Möglichkeit zu geben, daß auf die Betriebsanlagen zu verwendende Kapital ordnungsgemäß abzuschreiben und zu tilgen; man wird aus diesem Grunde aber eine Verleihungsfrist von 30 Jahren (bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bis zu 50 Jahren) nicht überschreiten müssen. Auch diese wichtigen wirtschaftlichen oder vermögensrechtlichen Gesichtspunkte müssen zurücktreten, wenn das öffentliche Wohl entgegen steht. Das kann insbesondere der Fall sein im Hinblick auf die Menge des entnommenen Wassers bei Vergrößerung des Wassermangels im Entnahmegebiet oder der Gefährlichkeit der abzuleitenden Abwässer und nicht zuletzt im Hinblick auf die Notwendigkeit baldiger Überprüfung wegen Veränderung technischer Gesichtspunkte. (Vergl. Holtz Kreutz, das Preuß. Wassergesetz, Anmerk. 3 zu § 47). Es wird unter dem Leitgedanken, keine längere Frist zu gewähren als wasserwirtschaftlich gegenüber der Allgemeinheit vertretbar und wirtschaftlich unbedingt notwendig, besonders darauf zu

achten sein, ob ein Unternehmen einen nur vorübergehenden Zweck verfolgt, der eine nur ganz kurze Verleihungsfrist rechtfertigt.

- b) dem Unternehmen gem. § 56 Abs. 1 WG auferlegt wird, „die Kosten zu tragen, die durch die Aufsicht über die Ausübung des verliehenen Rechts“, z. B. durch angeordnete Abwasseruntersuchungen entstehen. Es ist zu fordern, daß von der Vorschrift des § 56 Abs. 2, wonach Auflagen zugelassen sind, welche geeignet sind, die Überwachungstätigkeit zu erleichtern, regelmäßig Gebrauch gemacht wird.
- c) in der Verleihungsurkunde klar zum Ausdruck gebracht wird, wer die Ausübung des verliehenen Rechts beaufsichtigt und zu diesem Zweck laufende Kontrollen durchführt.

2) Auf den in § 47 Abs. 3 WG zwingend vorgeschriebenen Vorbehalt erhöhter Anforderungen in Bezug auf Reinigung der Abwässer wird hingewiesen.

3) Die wasserwirtschaftlich erheblichen Gesichtspunkte sind notfalls im Wege des Widerspruchs oder der Beschwerde im Verleihungsverfahren zur Geltung zu bringen.

B) Unbedenklichkeitserklärung.

Die in dem Runderlaß des MfLDuF vom 1. Oktober 1930 (vergl. meinen Erlaß II B 3 — a 6 — Nr. 926/50 vom 9. 3. 1950) niedergelegten Grundsätze sind zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der folgenden Kapitel: Befugnis zum Einleiten von Abwässern, Unbedenklichkeitserklärung, Abwasseruntersuchung, Widerruf, Gemeingebrauch, Überwachung der Einleitung, Fischsterben, Strafvorschriften, Kosten.

IV) Anwendung der Strafvorschriften.

Auf meinen gleichzeitig mit diesem Erlaß zur Veröffentlichung kommenden Runderlaß vom 20. Februar 1950 — II/B 3 a 2 — Wa. IX — (MBl. NW. S. 319.) nehme ich Bezug.

Anlage

Muster

A) Wasserentnahme.

Flußgebiet: Verleihung*) Kartei Nr.:
 Wasserlauf: Sicherstellung*) vergl. Nr.:
 Kreis: Aufrechterhaltg.*) Ausfertigung:
 Gemeinde: poliz. Befugnis (§ 23 WG) *)
 Name, Anschrift und Fernruf des Berechtigten:

 Zuständige Wasserpolizeibehörde:
 Datum und Aktenzeichen:
 Ablauf der Berechtigung am*) unbefristet*)

Art und Lage des Unternehmens und Inhalt der Berechtigung:

Besondere Auflagen:

Datum und Ergebnis der Kontrolle; beteiligte Behörden usw.

— MBl. NW. 1950 S. 319.

D. Verkehrsministerium

Motorroller

RdErl. d. Verkehrsministers v. 20. 3. 1950 —
 IV A 1 — 30

In letzter Zeit hat auch im Bundesgebiet die Entwicklung und Benutzung sogenannter Motorroller verstärkt eingesetzt.

Diese Fahrzeuge können mit Motoren ausgerüstet sein, wie sie als Fahrradhilfsmotore für gewöhnliche Fahrräder

*) Nichtzutreffendes durchstreichen!

Verwendung finden (vgl. § 67 b StVZO und Veröffentlichung der Verwaltung für Verkehr über Fahrräder mit Hilfsmotoren im Verkehrsblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 S. 17).

Eine unterschiedliche Behandlung eines „gewöhnlichen Fahrrades“ und eines Motorrollers mit in beiden Fällen gleichartigem Motor etwa aus Gründen der Verkehrssicherheit ist nicht erforderlich. Es bestehen daher auch nach Auffassung des Bundesverkehrsministeriums keine Bedenken, Motorroller mit Fahrradhilfsmotoren ebenso zu behandeln wie Fahrräder mit Hilfsmotoren, und zwar auch hinsichtlich des Verhaltens im Verkehr. Das bezieht sich jedoch nur auf solche Motorroller, bei denen der Motor den Vorschriften des § 67 b StVZO entspricht. Der Motor, mit dem das Fahrzeug versehen ist, darf also gemäß o. a. Veröffentlichung der Verwaltung für Verkehr über Fahrräder mit Hilfsmotoren eine Höchstleistung von 1 PS nicht überschreiten. Motorroller mit einem derartigen Motor können daher wie „gewöhnliche Fahrräder“ mit Hilfsmotoren gemäß § 67 b StVZO behandelt werden.

Fahrräder mit Hilfsmotoren bzw. Motorroller mit gleichartigen Motoren sind Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes und wären als solche zulassungspflichtig.

Durch § 67 b StVZO ist eine abweichende Sonderregelung getroffen, indem Fahrräder mit Hilfsmotoren von der Zulassungspflicht ausgenommen werden. Es bedarf jedoch einer Betriebserlaubnis für den Motor.

Wer ein mit Hilfsmotor ausgerüstetes Fahrrad bzw. einen Motorroller mit entsprechendem Motor im öffentlichen Verkehr benutzt, hat gemäß § 67 b Abs. 3 StVZO mitzuführen:

1. den Führerschein Klasse 4;
2. die Haftpflichtversicherungsbestätigung (§ 29 b StVZO); — Die Mitführung dieser Bestätigung ist erforderlich, damit die Erfüllung der Versicherungspflicht jederzeit geprüft werden kann, weil die sonst bei der Zulassung vorgeschriebene Prüfung entfällt—;
3. die für den Motor erteilte Einzelerlaubnis (§ 21 StVZO) oder eine vom Hersteller erteilte, mit der Motornummer versehene Ablichtung der allgemeinen Betriebserlaubnis (§ 20 StVZO).

An Hand der unter 3. genannten Unterlagen ist der Verkehrspolizeibeamte in der Lage, bei Kontrollen zu prüfen, ob es sich um ein Fahrzeug mit einem den Vorschriften des § 67 b StVZO entsprechenden Motor handelt, für das eine Zulassungspflicht nicht besteht.

Überschreitet die Leistung der Antriebsmaschine 1 PS, so entfallen die durch § 67 b StVZO geschaffenen Erleichterungen. In diesem Falle muß der Motorroller gemäß § 18 ff StVZO zum Verkehr zugelassen sein. Demgemäß sind beim Betrieb eines solchen Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen Kraftfahrzeugschein, Steuerkarte und Führerschein Klasse 4 bzw. Klasse 1 mitzuführen.

Hingewiesen wird noch darauf, daß Fahrräder mit Hilfsmotor und diesen gleichgestellte Motorroller mit einem Motor, dessen Höchstleistung 1 PS nicht überschreitet, nach § 67 b Abs. 3 letzter Satz StVZO mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km in der Stunde gefahren werden dürfen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— Verkehrsdezernate —
Stadt- und Kreisverwaltungen
— Straßenverkehrsämter —

— MBl. NW. 1950 S. 322.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Regierungsrat G. Herber zum Oberregierungsrat. Der frühere Oberregierungsrat Dr. W. Ernst zum Oberregierungsrat wiederernannt.

Zur Ruhe gesetzt:

Ministerialdirigent K. Heller zum 31. März 1950.

— MBl. NW. 1950 S. 323.

IB. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Förderung von Kleingärten; hier: Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und Ausübung der Aufsicht

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 3. 1950 —
I B 661/2008

I.

In meinem Runderlaß vom 8. Februar 1949 (MBl. NW. S. 189 ff.), betr. Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten, habe ich im Abschnitt III darauf hingewiesen, daß für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit nach wie vor der frühere Preuß. Erlaß vom 2. Juni 1924 — II 8 Nr. 97 — sinngemäß gilt. Es ist bei mir angefragt worden, ob dieser Erlaß, der die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit nach § 5 KGO von der Mitgliedschaft bei den im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden Landesverbänden der Kleingärtner abhängig macht, mit Art. 9 (1) des Grundgesetzes zu vereinbaren sei. Hierzu ist auf folgendes hinzuweisen:

Der Zusammenschluß der Kleingärtner, die als Unterpächter in Kleingartenanlagen angesetzt sind, gehört zur Natur des Kleingartenwesens. Der Kleingartenverein faßt die in der Dauerkleingartenanlage vereinigten Kleingartenbesitzer und ihre Familien zusammen, regelt die sich aus dieser Gemeinschaft ergebenden Aufgaben — Gestaltung und Erhaltung der Gesamtanlage, Einsatz der Selbst- und Nachbarhilfe, Einziehung der Pacht, Fachberatung der Kleingärtner und ihrer Familien und ähnl. mehr — und vertritt die Interessen der Kleingärtner gegenüber den Behörden und den Grundstückseigentümern. Kleingartenvereine bestehen seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Seit 1921 sind sie zu einem Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V. zusammengeschlossen, an dessen Stelle im Jahre 1949 der Verband Deutscher Kleingärtner e. V. getreten ist. Dieser Zusammenschluß war und ist auch heute noch zwingend geboten, um die weitgehenden Rechte, die mit der Bewilligung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit nach § 5 KGO verbunden sind, durch eine bessere Überwachung von oben vor Mißbrauch zu schützen und um die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Kleingärten durch eine sorgfältige Fach- und Wirtschaftsberatung der Kleingärtner zu sichern. Es wurde deshalb mit Erlaß vom 8. Februar 1949 der Preuß. Erlaß vom 2. Juni 1924 in Erinnerung gebracht und seine sinngemäße Anwendung ausdrücklich angeordnet.

Der Erlaß stand bei seiner Herausgabe weder im Gegensatz zu Art. 124 der Weimarer Verfassung noch ist er heute durch Art. 9 des Grundgesetzes gegenstandslos geworden. Die gesetzlich garantierte Vereinsfreiheit wird durch ihn nicht berührt. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß vom Lande Nordrhein-Westfalen die Zubilligung von besonderen Rechten und die Auferlegung bestimmter Pflichten an Verbände von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann. Irgendwelche Einschränkungen, die das Vereinsrecht und die Vereinsfreiheit als solche betreffen, sind in dem Erlaß nicht enthalten. Die Haushaltsmittel des Landes, die zur Förderung des Kleingartenwesens von Jahr zu Jahr im Etat eingesetzt werden und die Unterstützungen, die vom Lande an die Landesverbände der Kleingärtner gegeben werden, um die Durchführung einer ordnungsmäßigen Fach- und Wirtschaftsberatung der Kleingärtner sicherzustellen, lassen sich nur rechtfertigen, wenn die Kleingartenvereine durch einen möglichst vollständigen Zusammenschluß in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit nach § 5 KGO von der Mitgliedschaft in den Landesverbänden der Kleingärtner und damit dem Verband Deutscher Kleingärtner abhängig zu machen.

II.

Zur Beseitigung von Zweifelsfragen über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit im Sinne des § 5 KGO ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit nach § 5 KGO, die von einer aus sonstigen Rechtsgründen möglichen Gemeinnützigkeit, z. B. in steuerlicher Hinsicht, zu unterscheiden ist, gehört zur Zustän-

digkeit der höheren Verwaltungsbehörden, also der Regierungspräsidenten bzw. meiner Außenstelle in Essen. (Vgl. Preuß. Ausführungsbestimmungen zur KGO § 5 vom 2. Oktober 1919 — Landwirtschaftl. Mitteilungsblatt S. 288 — in Verbindung mit dem Runderlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. 11. 22 II 3. 1343 — Volkswohlfahrt — 1922 S. 575 — betr. Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf dem Gebiet des Kleingartenwesens).

Als gemeinnützig im Sinne des § 5 KGO kann nur ein Verein anerkannt werden, der es sich satzungsgemäß zur Aufgabe gemacht hat, als nichtgewerbsmäßiger Generalpächter von kleingärtnerisch zu nutzendem Land aufzutreten und den etwa erzielten Gewinn ausschließlich für die Zwecke des Kleingartenwesens zu verwenden. Für eine Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit scheiden deshalb alle Vereine aus, in denen die Eigen-, Haus- und Pachtgartenbesitzer zusammengeschlossen sind, die den Gartenbau neben- oder auch nichterwerbsmäßig betreiben. Bei diesen Vereinen handelt es sich nicht um solche, die satzungsgemäß der Förderung des Kleingartenwesens dienen, auch wenn bei ihnen Pachtlandbesitzer Mitglieder sind, die als typische Kleingärtner den besonderen Schutz der VO. über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften i. d. F. vom 15. Dezember 1944 (RGBl. I S. 347 ff.) genießen sollten. Sofern derartigen Vereinen die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, müßte sie wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen widerrufen werden.

Die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, die bestimmungsgemäß stets widerruflich zu erfolgen hat und die durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Wahrung des gemeinnützigen Charakters laufend zu überwachen ist (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter III), ist schließlich von der Mitgliedschaft des Vereins in einem der Landesverbände der Kleingärtner aus den in I. niedergelegten Gründen abhängig zu machen. Treten Vereine später aus dem Landesverband aus, so ist die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit zu entziehen und sind die bewilligten Landesdarlehen zu kündigen, es sei denn, daß besondere Gründe die Zulassung einer Ausnahme nach Nr. 25 (3) der Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten vom 22. März 1938 (MBL. NW. S. 194) rechtfertigen. Die Zulassung von Ausnahmen bedarf meiner Zustimmung.

III.

Für die Durchführung der Aufsicht über den früheren Reichsbund Deutscher Kleingärtner und seine Untergliederungen war bis zum Jahre 1945 der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 18. November 1938 — IVa 5 Nr. 3209/66 (RABl. I Nr. 34/38) maßgebend. Dieser Erlaß ist

gegenstandslos geworden und nicht mehr zu handhaben. Die Durchführung der Aufsicht ist nach folgenden Richtlinien vorzunehmen:

1. Rechtsgrundlage für die behördliche Aufsicht bilden allein die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und die sich daraus ergebenden besonderen Rechte und Pflichten gem. § 5 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371).
2. Die Ausübung der Aufsicht obliegt den Anerkennungsbehörden. Soweit Gliederungen zu beaufsichtigen sind, deren Tätigkeitsbereich über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgeht, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Sitz dieser Gliederung ist. Die höheren Verwaltungsbehörden können sich zur Durchführung der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörden bedienen.
3. Die Aufsicht über die Landesverbände der Kleingärtner im Lande Nordrhein-Westfalen, die beide ihren Sitz im Gebiet des Ruhrsiedlungsverbandes (Essen und Bochum) haben, ist von meiner Außenstelle in Essen durchzuführen.
4. Jährlich sind zu überprüfen:
 - a) die ordnungsmäßige Erfüllung der sich aus § 5 KGO ergebenden Aufgaben;
 - b) die Bewirtschaftung der vereinnahmten Beträge, die sparsam und zweckmäßig erfolgen muß;
 - c) die Verwendung der erzielten Überschüsse, die allein für Zwecke der Förderung der Kleingartenanlagen und des Kleingartenwesens überhaupt oder für die Fach- und Wirtschaftsberatung erfolgen darf;
 - d) die ordnungsmäßige Durchführung der Betreuung der Mitglieder durch die Fach- und Wirtschaftsberatung.

Über die Durchführung der Prüfung und die dabei gemachten Erfahrungen ist jährlich zum 1. April, erstmalig zum 1. April 1951, zu berichten. Festgestellte Mängel sind durch die Anerkennungsbehörden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu beseitigen. Die Prüfungsberichte über die Landesverbände der Kleingärtner sind mir vorzulegen und den beteiligten Herren Regierungspräsidenten abschriftlich zu übersenden. Falls diese Prüfungsberichte zu Beanstandungen Anlaß geben, behalte ich mir die weiteren Maßnahmen vor.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — Essen, Ruhrallee 55.

— MBL. NW. 1950 S. 324.

